

Inhalt

I. Allgemeines

[§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung](#)

[§ 2 Diplomgrad](#)

[§ 3 Regelstudienzeit und Studenumfang](#)

[§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen](#)

[§ 5 Prüfungsausschuß](#)

[§ 6 Prüfer und Beisitzer](#)

[§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studien und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester](#)

[§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß](#)

II. Diplom-Vorprüfung

[§ 9 Zulassung](#)

[§ 10 Zulassungsverfahren](#)

[§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung](#)

[§ 12 Mündliche Prüfung](#)

[§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung](#)

[§ 15 Zeugnis](#)

III. Diplomprüfung

[§ 16 Zulassung](#)

[§ 17 Umfang und Art der Prüfung](#)

[§ 18 Diplomarbeit](#)

[§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit](#)

[§ 20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfung](#)

[§ 21 Zusatzfächer](#)

[§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen](#)

[§ 23 Freiversuch](#)

[§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung](#)

[§ 25 Zeugnis](#)

§ 26 Diplom

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakte

§ 29 Übergangsbestimmungen

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diplomprüfungsordnung für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln vom 14.07.1997

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 91 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NW. S. 532), geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 1994 (GV. NW. S. 428), hat die Universität zu Köln die folgende Prüfungsordnung als Satzung erlassen:

I. Allgemeines

§ 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluß des Studiengangs Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln, den die Philosophische Fakultät, die Erziehungswissenschaftliche Fakultät und die Heilpädagogische Fakultät in Zusammenarbeit mit der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät anbieten.
- (2) Das Studium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (3) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seiner Fächer überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleihen die Fakultäten den Diplomgrad "Diplom-Pädagogin" bzw. "Diplom-Pädagoge" (Dipl.-Päd.), wenn die Studienschwerpunkte "Erwachsenenbildung/Weiterbildung" oder "Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik" oder "Interkulturelle Kommunikation und Bildung" oder "Sozialpädagogik" gewählt wurden, oder den Diplomgrad "Diplom-Heilpädagogin" bzw. "Diplom-Heilpädagoge" (Dipl.-Heilpäd.), wenn der Studienschwerpunkt "Rehabilitationspädagogik" gewählt wurde. In der Diplomurkunde wird der jeweilige Studienschwerpunkt angegeben.

§ 3 Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomprüfung neun Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich beträgt höchstens 140 Semesterwochenstunden; davon entfallen auf den Wahlbereich 14 Semesterwochenstunden. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der

Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, daß die Studierenden im Rahmen dieser Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen können und daß Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen, auch in anderen Studiengängen, stehen.

§ 4 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Sie soll in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des fünften Studiensemesters abgeschlossen sein.

(2) Die Meldung zur letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung erfolgt in der Regel im vierten Studiensemester, zur Diplomprüfung in der Regel im achten Studiensemester.

Die Meldung zu jeder Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung soll im Wintersemester spätestens bis zum 12. Dezember, im Sommersemester spätestens bis zum 12. Mai durch Einreichen eines schriftlichen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 9) beim Prüfungsausschuß erfolgen. Die Meldung zur Diplomprüfung kann nach Vorliegen der Voraussetzungen des § 16 jederzeit erfolgen.

(3) Die Prüfungen können jeweils vor dem in Absatz 2 Satz 1 genannten Termin abgelegt werden, sofern die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

§ 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bilden die Philosophische Fakultät, die Erziehungswissenschaftliche Fakultät und die Heilpädagogische Fakultät gemeinsam einen Prüfungsausschuß. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und sieben weiteren Mitgliedern.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an:

1. die Dekane der drei Fakultäten
2. je ein von jeder beteiligten Fakultät gewählter Professor
3. ein gewählter Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und zwei gewählte Studierende, die die Diplomvorprüfung bereits bestanden haben,
4. die drei Leiter des Diplomprüfungsamtes als beratende Mitglieder.

Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist zulässig. Die Amtszeit der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 3 beträgt ein Jahr; Wiederwahl ist zulässig. Der Prüfungsausschuß legt fest, aus welcher Fakultät jeweils die Mitglieder gemäß Satz 1 Nr. 3 in einem Rotationsverfahren gewählt werden. Nach der Wahl der Mitglieder nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 wählt der Prüfungsausschuß aus dem Kreis der Mitglieder nach Satz 1 Nr.

1 für ein Jahr den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses nach Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 werden von den beteiligten Fakultäten Stellvertreter gewählt; die Dekane werden durch die Prodekane vertreten. Die Zusammensetzung des

Prüfungsausschusses ist bekanntzugeben. Der Prüfungsausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens vier, im Falle von Satz 11 mindestens drei weitere Mitglieder anwesend sind, darunter mindestens drei Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.¹¹ Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses stimmen bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern nicht mit.

(3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er berichtet regelmäßig den beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, gibt gegebenenfalls Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuß kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und für den Bericht an die Fakultäten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern in der Diplom-Vorprüfung werden in der Regel Professoren und im Ausnahmefall andere nach § 92 Abs. 1 UG zur Abnahme von Prüfungen berechtigte Personen bestellt. Zu Prüfern in der Diplomprüfung werden ausschließlich Professoren und andere habilitierte Mitglieder der Universität zu Köln aus den in § 1 Abs. 1 bezeichneten Fakultäten bestellt, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem der Prüfung vorangehenden Studienabschnitt eine selbständige Lehrtätigkeit in dem Fachgebiet ausgeübt haben, auf das sich die Prüfung bezieht. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung in Erziehungswissenschaft oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Der Prüfling kann für die Diplomarbeit und für die mündlichen Prüfungen in der Diplom-Vorprüfung und in der Diplomprüfung die zugelassenen Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden.

(4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

§ 7 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufungen in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität zu Köln Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine

Anerkennung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Universität zu Köln im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden als Praktika angerechnet.

(5)

Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach § 13 dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis erfolgt eine Kennzeichnung der Anrechnung.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld in dem Wahlfach Pädagogik erbracht worden sind, werden als Studienleistungen auf das Grundstudium angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.

(8) Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 66 UG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und gegebenenfalls auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet.

Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuß bindend.

(9) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 8 ist der Prüfungsausschuß. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter zu hören.

§ 8 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Erkennt der Prüfungsausschuß die Gründe an, wird dem Prüfling dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen

werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluß sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Feststellungen eines Prüfers oder Aufsichtführenden gemäß Satz 1.

(4) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Dem Prüfling ist Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 9 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer das Zeugnis der (allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen) Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;

2. wer an der Universität zu Köln für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;

3. wer einen Teilnahmechein aus der obligatorischen Studienberatung zu Beginn des Studiums erworben hat;

4. wer ein pädagogisch relevantes Praktikum im Gesamtumfang von mindestens acht Wochen ordnungsgemäß abgeleistet hat; vier Wochen dieses Praktikums können bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet worden sein;

5. wer folgende Leistungsnachweise, die die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung bescheinigen, erworben hat:

5.1 Methoden der empirischen Sozialforschung und ihre wissenschaftstheoretischen Grundlagen.

Zwei Leistungsnachweise:

-ein Leistungsnachweis aus "Wissenschaftstheoretische Grundlagen"

-ein Leistungsnachweis aus "Methoden der empirischen Sozialforschung".

In diesem Bereich sind Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 6 Semesterwochenstunden zu besuchen.

5.2 Psychologie oder Soziologie

Ein Leistungsnachweis in Psychologie aus den Gebieten:

-Allgemeinpsychologische und differentialpsychologische Bedingungen menschlichen Verhaltens und Erlebens oder

-Entwicklungspsychologische und sozialpsychologische Bedingungen menschlichen Verhaltens und Erlebens oder

-Psychologie in Erziehung, Schule und Bildung oder

-Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung

oder

in Soziologie aus den Gebieten:

-Grundlagen der Soziologie oder

-Erziehung und Sozialisation oder

-Bereiche der Soziologie.

5.3 Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik

Zwei Leistungsnachweise nach Wahl aus den Gebieten:

-Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft oder

-Sozialisationstheorien und Sozialgeschichte der Erziehung oder

-Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungssystem.

Die zwei Leistungsnachweise müssen in zwei der drei genannten Gebiete erworben worden sein.

5.4 Spezielle Erziehungswissenschaft

Ein Leistungsnachweis aus einem der fünf folgenden Gebiete:

-Erwachsenenbildung/Weiterbildung oder

-Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik oder

-Interkulturelle Kommunikation und Bildung oder

-Sozialpädagogik oder

-Rehabilitationspädagogik.

(2) Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle des § 7 Abs. 8 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 bzw. Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,

2. das Studienbuch,

3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Psychologie oder Soziologie und Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik als Prüfungsfach wählt, und eine Angabe über die vorgeschlagenen Prüfer der mündlichen Prüfungen in Psychologie oder Soziologie und Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik,

4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die mündliche Prüfung als Gruppenprüfung ablegen und mit welchem anderen Prüfling er geprüft werden will (§ 12 Abs. 2); eine

Einverständniserklärung dieses anderen Prüflings ist beizufügen,

5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling der Zulassung anderer Studierender als Zuhörer zu seinen mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 5) widerspricht,

6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Absatz 3 Nr. 1 und Nr. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Der Antrag auf Zulassung zur ersten Fachprüfung nach § 11 Abs. 2 kann bereits gestellt werden, wenn bis vier Wochen vor dem Termin neben den Unterlagen gemäß Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 und Absatz 3 Nr. 2 und 4 bis 6 die zwei Methoden- Leistungsnachweise gemäß Absatz 1 Nr. 5.1 sowie diejenigen, die sich auf die betreffende Fachprüfung beziehen (Absatz 1 Nr. 5.2 oder 5.3), vorgelegt werden können. Der Antrag auf Zulassung zur weiteren Fachprüfung kann erst gestellt werden, wenn alle übrigen Leistungsnachweise nach Absatz 1 Nr. 5 vorgelegt werden können.

§ 10 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuß oder gemäß § 5 Abs. 3 Satz 4 dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

a) die in § 9 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind (§ 9 Abs. 5 bleibt unberührt) oder

b) die Unterlagen unvollständig sind oder

c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn der Prüfling seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 14 Abs. 2) verloren hat.

(4) Die Zulassung kann unter dem Vorbehalt erfolgen, daß der Prüfling bis vier Wochen vor dem ersten Prüfungstermin noch ausstehende Leistungsnachweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 erbringt und dem Prüfungsausschuß vorlegt.

(5) Der Prüfling kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von Fachprüfungen abmelden.

§ 11 Ziel, Umfang und Art der Prüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Prüfling nachweisen, daß er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seiner Fächer, ein methodisches Instrumentarium und die systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik,
2. nach Wahl des Prüflings Psychologie oder Soziologie.

(3) Die in Absatz 2 genannten Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung umfassen folgende Gebiete:

1. Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik
 - 1.1 Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft,
 - 1.2 Sozialisationstheorien und Sozialgeschichte der Erziehung,
 - 1.3 Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs- und Bildungssystem.
2. Psychologie oder Soziologie
 - a) Psychologie
 - 2.1 Allgemeinpsychologische und differentialpsychologische Bedingungen menschlichen Verhaltens und Erlebens,
 - 2.2 Entwicklungspsychologische und sozialpsychologische Bedingungen menschlichen Verhaltens und Erlebens,
 - 2.3 Psychologie in Erziehung, Schule und Bildung,
 - 2.4 Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung.
 - b) Soziologie
 - 2.1 Grundlagen der Soziologie,
 - 2.2 Erziehung und Sozialisation,
 - 2.3 Bereiche der Soziologie.

(4) In Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik und in Psychologie oder Soziologie ist je eine mündliche Prüfung (gemäß § 12) über die Themengebiete aus Absatz 3 abzulegen.

(5) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 12 Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge der jeweiligen Prüfungsgebiete erkennen und spezielle Fragestellungen in die Prüfungszusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Die mündlichen Prüfungen werden jeweils vor einem Prüfer und in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 5) der Allgemeinen Erziehungswissenschaft oder Allgemeinen Heilpädagogik und der Psychologie oder der Soziologie als Gruppenprüfung mit zwei Prüflingen oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Jede mündliche Prüfung dauert je Prüfling 40 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an jede mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in der darauffolgenden Prüfungsphase der Diplom-Vorprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht oder bereits schriftlich widersprochen hat (§ 9 Abs. 3 Nr 5). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierteren Bewertung der Einzelleistung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn beide Fachnoten mindestens "ausreichend" (bis 4,0) sind.

(3) Die Gesamtnote errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten in den Prüfungsfächern. Die Gesamtnote einer bestandenen Prüfung lautet:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut,
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend.

(4) Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie gemäß § 13 Abs. 2 nicht bestanden ist oder gemäß § 8 Abs. 1 oder Abs. 3 als nicht bestanden gilt, in der in § 11 Abs. 4 bestimmten Form zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind. Ein erster Termin für eine Wiederholungsprüfung wird noch innerhalb des Semesters angeboten. Die erste Wiederholungsprüfung soll innerhalb von zwei Semestern nach Abschluß der nicht bestanden Fachprüfung abgeschlossen sein. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Versäumt der Prüfling, sich innerhalb von einem Jahr nach einem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen beider Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert er den Prüfungsanspruch, es sei denn, er weist nach, daß er das Versäumen dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuß.

§ 15 Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von sechs Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplom-Vorprüfung oder über den Verlust des Prüfungsanspruchs ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat der Prüfling die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Diplom-Vorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden ist. Entsprechendes gilt beim Verlust des Prüfungsanspruchs.

III. Diplomprüfung

§ 16 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden,

1. wer das Zeugnis der (allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen) Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt oder die Einstufungsprüfung (§ 7 Abs. 8) bestanden hat;

2. wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft bestanden oder eine gemäß § 7 als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat;
3. wer an der Universität zu Köln für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft eingeschrieben oder gemäß § 70 Abs. 2 UG als Zweithörer zugelassen ist;
4. wer ein zweites pädagogisch relevantes und auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogenes Praktikum im Gesamtumfang von mindestens sechs Wochen erfolgreich abgeleistet hat;
5. wer an einer Exkursion im Gesamtumfang von drei Tagen, die auf den gewählten Studienschwerpunkt bezogen ist, teilgenommen hat, sofern diese in der Studienordnung für den Studienschwerpunkt vorgesehen ist;
6. wer folgende Leistungsnachweise, die die erfolgreiche Teilnahme an den betreffenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung bescheinigen, erworben hat:

6.1 Psychologie oder Soziologie

Einen Leistungsnachweis aus demjenigen der beiden Fächer, aus dem kein Leistungsnachweis für die Diplom-Vorprüfung (§ 9 Abs. 1 Nr. 5.2) vorgelegt worden ist:

Psychologie

- a) Psychologie in Erziehung, Schule und Bildung oder
- b) Pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung oder
- c) Heilpädagogische Psychologie.

Studierende der Schwerpunkte "Erwachsenenbildung/Weiterbildung" und "Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik" müssen diesen Leistungsnachweis in den Gebieten a oder b, Studierende des Schwerpunkts "Rehabilitationspädagogik" müssen ihn in den Gebieten b oder c erwerben.

Soziologie

- a) Allgemeine Soziologie oder
- b) Erziehung und Gesellschaft oder
- c) Bereiche der Soziologie oder
- d) Soziologie der Behinderten.

Studierende des Schwerpunkts "Rehabilitationspädagogik" müssen diesen Leistungsnachweis im Gebiet d erwerben.

-

6.2 Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik

Zwei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium, und zwar aus zwei verschiedenen der drei in § 17 Abs. 3 Nr. 2 genannten Gebiete.

6.3 Spezielle Erziehungswissenschaft (Studienschwerpunkt und Wahlpflichtfach)

Drei Leistungsnachweise aus dem Hauptstudium in dem gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 gewählten Studienschwerpunkt und im Wahlpflichtfach.

Studierende der Schwerpunkte "Erwachsenenbildung/Weiterbildung" oder "Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik" oder "Interkulturelle Kommunikation und Bildung" haben zwei

^ Leistungsnachweise in zwei verschiedenen der in § 17 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe a bzw.

Buchstabe b bzw. Buchstabe c genannten vier Gebiete und einen weiteren Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach zu erwerben.

Studierende der Schwerpunkte "Sozialpädagogik" und "Rehabilitationspädagogik" haben zwei Leistungsnachweise in zwei der in § 17 Abs. 3 Nr. 3 Buchstabe d bzw. Nr. 3 Buchstabe e genannten vier Gebiete, einen davon obligatorisch im Gebiet Methodik, und einen weiteren Leistungsnachweis im Wahlpflichtfach zu erwerben.

7. wer, falls er ein Wahlpflichtfach gemäß § 17 Abs. 4 letzter Spiegelstrich wählt, eine Prüfung in diesem Fach abgelegt hat.

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 17 Abs. 2 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 21 sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Prüfer gemäß § 6 Abs. 3 anzugeben.

Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an den Diplom- Prüfungsausschuß zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. das Studienbuch,
3. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling Psychologie oder Soziologie und Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik als Prüfungsfach wählt, und eine Angabe über die vorgeschlagenen Prüfer der mündlichen Prüfungen in Psychologie oder Soziologie und Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik,
4. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling die mündlichen Prüfungen als Gruppenprüfungen ablegen und mit welchem anderen Prüfling er geprüft werden will (§ 12 Abs. 2); eine Einverständniserklärung dieses anderen Prüflings ist beizulegen,
5. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling der Zulassung anderer Studierender als Zuhörer zu seinen mündlichen Prüfungen (§ 12 Abs. 5) widerspricht,
6. eine Erklärung darüber, ob der Prüfling bereits eine Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft oder einem vergleichbaren Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) der Prüfling die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Erziehungswissenschaft an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in demselben oder in einem verwandten Studiengang in einem Prüfungsverfahren befindet.

Eine Zulassung unter Vorbehalt (§10 Abs. 4) ist nicht möglich. Im übrigen gelten § 9 Abs. 2 und 4 und § 10 entsprechend.

(4) Wer die Möglichkeit des § 17 Abs. 1 Satz 3 in Anspruch nimmt, kann zugelassen werden, wenn er die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen Nr. 1, Nr. 2, Nr. 6.1 und Nr. 6.2 erfüllt und die entsprechenden Nachweise vorlegt sowie dem auf die Fächer Psychologie oder Soziologie und Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik beschränkten Antrag nach Absatz 2 die dort unter Nr. 2 bis 6 genannten Unterlagen beifügt.

§ 17 Umfang und Art der Prüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus

1. der Diplomarbeit,
2. den Klausurarbeiten und
3. den mündlichen Prüfungen.

Die Prüfungsleistungen sind in dieser Reihenfolge zu erbringen.

Die Prüfungsleistungen in den Fächern Soziologie/Psychologie und Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik können en bloc in einer Prüfungsphase vor die schriftlichen Prüfungsleistungen zusammen vorgezogen werden.

In Studienschwerpunkt und Wahlpflichtfach finden die Klausurarbeiten vor den mündlichen Prüfungen statt.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:

1. Psychologie oder Soziologie, und zwar jenes Fach, das nicht als Prüfungsfach für die Diplom-Vorprüfung (§ 11 Abs. 2 Nr. 2) gewählt worden ist,
2. Allgemeine Erziehungswissenschaft oder Allgemeine Heilpädagogik,
3. Spezielle Erziehungswissenschaft, und zwar einen der folgenden Studienschwerpunkte:
 - a) Erwachsenenbildung/Weiterbildung
 - b) Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik
 - c) Interkulturelle Kommunikation und Bildung
 - d) Sozialpädagogik
 - e) Rehabilitationspädagogik,
4. ein Wahlpflichtfach gemäß Absatz 4.

Ein mit dem gewählten Schwerpunkt sich weitgehend überschneidendes Wahlpflichtfach kann nicht gewählt werden; die Entscheidung im Zweifelsfalle trifft der Diplomprüfungsausschuß.

(3) Die in Absatz 2 Nr. 1-3 genannten Fachprüfungen der Diplomprüfung umfassen folgende Gebiete:

1. Psychologie oder Soziologie
 - a) Psychologie
 - allgemeinpsychologische und differentialpsychologische Bedingungen menschlichen Verhaltens und Erlebens,
 - entwicklungspsychologische und sozialpsychologische Bedingungen menschlichen Verhaltens und Erlebens,
 - Psychologie in Erziehung, Schule und Bildung oder Heilpädagogische

Psychologie

-pädagogisch-psychologische Diagnostik und Beratung.

b) Soziologie

-Grundlagen der Soziologie,

-Erziehung und Sozialisation,

-Bereiche der Soziologie oder Soziologie der Behinderten.

2. Allgemeine Erziehungswissenschaft (Vertiefungsstudium) oder Allgemeine Heilpädagogik

-Theorien und Methoden der Erziehungswissenschaft,

-Sozialisationstheorien und Sozialgeschichte der Erziehung,

-Institutionen und Organisationsformen im Erziehungs-, Bildungs- oder Rehabilitationssystem.

3. Spezielle Erziehungswissenschaft

a) Studienschwerpunkt Erwachsenenbildung/Weiterbildung

-Theorien der Erwachsenenbildung,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Didaktik und Methodik.

b) Studienschwerpunkt Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik

-Theorien der frühen Kindheit, der familiären und außerfamiliären Erziehung und der Familienpädagogik,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Didaktik und Methodik.

c) Interkulturelle Kommunikation und Bildung

- Theorien der interkulturellen Kommunikation und Bildung

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Didaktik und Methodik.

d) Studienschwerpunkt Sozialpädagogik

-Theorien,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

e) Studienschwerpunkt Rehabilitationspädagogik

Innerhalb dieses Studienschwerpunktes können die Kandidaten zwischen den folgenden Fächern wählen:

ea) Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen

- Theorien,
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,
- Methodik.

eb) Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen

- Theorien,
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,
- Methodik.

ec) Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten

- Theorien,
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,
- Methodik.

ed) Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen

- Theorien,
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,
- Methodik.

ee) Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten

- Theorien,
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,
- Methodik.

ef) Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten

- Theorien,
- geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,
- Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

eg) Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und Sprachtherapie

-Theorien,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

eh) Kunsttherapie

-Theorien,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

ei) Musiktherapie

-Theorien,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

ej) Bewegungserziehung und Bewegungstherapie

-Theorien,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

ek) Heilpädagogische Gerontologie

-Theorien,

-geschichtliche und gesellschaftliche Voraussetzungen,

-Institutionen, Organisationen, Rechtsgrundlagen,

-Methodik.

(4) Als Wahlpflichtfach gemäß Absatz 2 Nr. 4 kann eines der folgenden Fächer gewählt werden:

-Außerschulische Jugendbildung

-Außerschulische Kunstpädagogik/Museumspädagogik

-Beratungsmethoden

-Bewegungserziehung und Bewegungstherapie

- Erwachsenenbildung
- Erziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigkeiten
- Erziehung und Rehabilitation der Gehörlosen
- Erziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
- Erziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
- Erziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
- Erziehung und Rehabilitation der Schwerhörigen
- Erziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- Frauen- und Geschlechterforschung
- Früherkennung von Behinderung und Frühförderung
- Gebärdensprache und Kultur der Gehörlosen
- Gerontologie und gerontologisch-therapeutische Methoden
- Gesundheitspädagogik
- Heilpädagogische Institutionsbegleitung
- Heilpädagogische Kunsttherapie
- Instrumentale und vokale Musikpraxis
- Interkulturelle Kommunikation und Bildung
- Kommunikations- und Informationsverarbeitungswissenschaft
- Künstlerische Methoden
- Kunsttherapie
- Musikpädagogik
- Musiktherapie
- Organisationswissenschaften
- Pädagogik der frühen Kindheit und Familienpädagogik
- Patholinguistik
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Psychiatrie und Psychotherapie in der Heilpädagogik
- Psychologie und Psychotherapie in der Heilpädagogik
- Rehabilitation und Erwachsenenbildung Behinderter
- Rehabilitationstechnologien
- Schwerstbehindertenpädagogik
- Sozialpädagogik
- Sprachtherapeutische Methoden

-Textilgestaltung

-Theologie evangelisch

-Theologie katholisch

-Wirtschaftslehre

-auf Antrag ein für den Schwerpunkt relevantes Fach, dessen Studium bereits durch eine bestandene Prüfung nachgewiesen ist.

(5) Die Fachprüfung in Psychologie oder Soziologie (Absatz 2 Nr. 1) besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(6) Die Fachprüfung in Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik (Absatz 2 Nr. 2) besteht aus einer mündlichen Prüfung.

(7) Die Fachprüfungen in Spezieller Erziehungswissenschaft im gewählten Studienschwerpunkt (Absatz 2 Nr. 3) bestehen aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(8) Die Fachprüfungen im Wahlpflichtfach (Absatz 2 Nr. 4) bestehen aus einer Klausurarbeit und einer mündlichen Prüfung.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 18 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, daß der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein auch pädagogisch relevantes Thema aus einem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Das Thema der Diplomarbeit ist den Fächern des § 17 Abs. 3 oder 4 zu entnehmen.

(2) Die Diplomarbeit kann von jedem Prüfer gemäß § 6 Abs. 1 Satz 4 ausgegeben und betreut werden. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Diplomprüfungsausschusses. Dem Prüfling ist Gelegenheit gegeben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Vorsitzende des Diplom-Prüfungsausschusses dafür, daß der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Diplomarbeit erhält.

(4) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach der Zulassung des Prüflings zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Die Ausgabe erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt höchstens vier, bei einem empirischen oder experimentellen Thema höchstens sechs Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, daß die Diplomarbeit innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

Ausnahmsweise kann der Diplom-Prüfungsausschuß im Einzelfall auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier, bei einem empirischen oder experimentellen Thema um bis zu sechs Wochen verlängern.

(6) Als Richtwert für den Umfang einer Diplomarbeit werden sechzig Seiten Text einschließlich Anmerkungen, aber zuzüglich Literaturverzeichnis und gegebenenfalls Materialien festgelegt.

(7) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit

selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 19 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Diplom-Prüfungsausschuß in gebundener Form und in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Einer der Prüfer soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit gestellt hat. Der zweite Prüfer wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt; der Themensteller kann Vorschläge machen. In begründeten Ausnahmefällen kann ein auswärtiger Prüfer als zweiter Prüfer hinzugezogen werden. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 13 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die beiden Prüfer wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 1,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 1,0, bestimmt der Diplom-Prüfungsausschuß unter Hinzuziehung eines dritten Prüfers die Note.

§ 20 Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

(1) Die Dauer der in § 17 Abs. 7 und 8 genannten Klausurarbeiten beträgt jeweils vier Stunden.

(2) In den Klausurarbeiten soll der Kandidat nachweisen, daß er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein wissenschaftliches Problem mit den geläufigen Methoden des jeweiligen Prüfungsfaches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.

(3) Die Aufgabenstellung einer Klausurarbeit kann in der Beantwortung von Fragen oder in der Bearbeitung eines Themas bestehen. Bei Themen-Klausurarbeiten sind dem Kandidaten drei Themen zur Auswahl anzubieten.

(4) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüfern gemäß § 13 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(5) Soweit Hilfsmittel für die Klausurarbeiten vorgesehen sind, wird dies dem Prüfling rechtzeitig mitgeteilt.

(6) Die mündlichen Prüfungen dauern je Prüfling in Psychologie oder Soziologie, Allgemeiner Erziehungswissenschaft oder Allgemeiner Heilpädagogik, dem gewählten Studienschwerpunkt der Speziellen Erziehungswissenschaft und im Wahlpflichtfach jeweils 40 Minuten.

(7) In den mündlichen Prüfungen soll der Prüfling nachweisen, daß er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob der Prüfling über breites und vertieftes Grundlagenwissen verfügt.

(8) Mündliche Prüfungen werden vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 6 Abs. 1 Satz 5) oder vor zwei Prüfern als Einzelprüfungen oder als Gruppenprüfungen mit zwei Prüflingen abgelegt. Hierbei wird jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einem Prüfer geprüft.

Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 hat der Prüfer den Beisitzer bzw. den zweiten Prüfer zu hören.

(9) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem

Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluß an die Prüfung bekanntzugeben.

(10) Studierende, die sich in einer der darauffolgenden Prüfungsphasen der Diplomprüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern nicht ein Prüfling widerspricht oder bereits schriftlich widersprochen hat (§ 16 Abs. 2 Nr. 5). Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 21 Zusatzfächer

(1) Der Prüfling kann sich über das von ihm gewählte Wahlpflichtfach hinaus einer Prüfung in weiteren Wahlpflichtfächern unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf Antrag des Prüflings als Anhang zum Zeugnis bescheinigt, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 22 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Für die Bewertung der Leistungen in den einzelnen Prüfungsfächern sowie für die Bildung der Fachnoten gilt § 13 entsprechend. Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn die Diplomarbeit mit mindestens "ausreichend" bewertet worden ist und jede Fachnote mindestens "ausreichend" ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei die Note der Diplomarbeit doppelt gewichtet wird.

(3) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Anstelle der Gesamtnote "sehr gut" wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung" erteilt, wenn die Diplomarbeit mit 1,0 bewertet worden ist und der Durchschnitt aller anderen Noten der Diplomprüfung nicht schlechter als 1,3 ist.

(5) Die Bewertung der Diplomarbeit wird dem Prüfling innerhalb von acht Wochen nach Abgabe, die Bewertung der Fachprüfungen innerhalb von sechs Wochen nach der letzten Prüfungsleistung mitgeteilt.

§ 23 Freiversuch

(1) Legt der Prüfling innerhalb der Regelstudienzeit von neun Fachsemestern gemäß § 3 Abs. 1 und nach ununterbrochenem Studium eine Fachprüfung des Hauptstudiums ab und besteht diese Prüfung nicht, so gilt sie als nicht unternommen (Freiversuch). Ein zweiter Freiversuch ist ausgeschlossen.

Satz 1 gilt nicht, wenn die Prüfung aufgrund eines ordnungswidrigen Verhaltens, insbesondere eines Täuschungsversuchs, für nicht bestanden erklärt wurde.

(2) Diese Freiversuchsregelung kann gemäß § 17 Abs. 1 nur ein Prüfling in Anspruch nehmen, der spätestens bis zum Abschluß des 7. Fachsemesters seine Zulassung zur Diplomprüfung beantragt und seine Diplomarbeit als erste Prüfungsleistung abgeliefert hat, sofern diese mindestens "ausreichend" bewertet worden ist. § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 bleiben unberührt.

(3) Fachsemester sind die im Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft absolvierten oder für den

Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft anerkannten Studiensemester.

(4) Bei der Berechnung der in Absatz 1 und 2 genannten Zeiten bleiben Fachsemester unberücksichtigt und gelten als Unterbrechung, während derer der Prüfling nachweislich wegen längerer schwerer Krankheit oder aus einem anderen zwingenden Grund am Studium gehindert war. Ein Hinderungsgrund ist insbesondere anzunehmen, wenn mindestens vier Wochen der Mutterschutzfrist in die Vorlesungszeit fallen. Für den Fall der Erkrankung ist erforderlich, daß der Prüfling unverzüglich eine amtsärztliche Untersuchung herbeigeführt hat und mit der Meldung das amtsärztliche Zeugnis vorlegt, das die medizinischen Befundtatsachen enthält, aus denen sich die Studienunfähigkeit ergeben.

(5) Unberücksichtigt bleibt auch ein Auslandsstudium bis zu drei Semestern, wenn der Prüfling nachweislich an einer ausländischen Hochschule für das Studienfach, in dem er die Freiversuchsregelung in Anspruch nehmen möchte, eingeschrieben war und darin Lehrveranstaltungen in angemessenem Umfang, in der Regel von mindestens acht Semesterwochenstunden, besucht und je Semester mindestens einen Leistungsnachweis erworben hat.

(6) Ferner bleiben Fachsemester in angemessenem Umfang, höchstens jedoch bis zu zwei Semestern, unberücksichtigt, wenn bei dem Prüfling die Voraussetzungen des § 90 a Abs. 4 und 6 UG gegeben sind.

(7) Wer eine Fachprüfung bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 6 bestanden hat, kann zur Verbesserung der Fachnote die Prüfung an der Universität zu Köln einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist rechtzeitig zum nächsten Prüfungstermin zu stellen.

(8) Erreicht der Prüfling in der Wiederholungsprüfung eine bessere Fachnote, wird diese Fachnote der Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung zugrunde gelegt.

§ 24 Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Diplomarbeit kann bei "nicht ausreichender" (5,0) Leistung einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 18 Abs. 5 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei Anfertigung seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(2) Jede Fachprüfung kann bei "nicht ausreichender" (5,0) Leistung zweimal wiederholt werden.

(3) Die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfungen abzulegen sind, bestimmt der Diplom-Prüfungsausschuß. § 14 Abs. 1 Satz 3 bis 6 und Abs. 2 gelten entsprechend.

§ 25 Zeugnis

(1) Hat der Prüfling die Diplomprüfung bestanden, erhält er über das Ergebnis ein Zeugnis. § 15 gilt entsprechend.

In das Zeugnis werden auch das Thema der Diplomarbeit und deren Note sowie der Studienschwerpunkt aufgenommen. Gegebenenfalls können ferner - auf Antrag des Prüflings - das Ergebnis der Prüfung in den Zusatzfächern (§ 21) und die bis zum Abschluß der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer als Anhang zum Zeugnis bescheinigt werden.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

§ 26 Diplom

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Absolventen ein Diplom mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Das Diplom wird von dem Dekan, der Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, und von dem Dekan, der stellvertretender Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist, unterzeichnet und gesiegelt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 27 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Diplom-Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Diplom-Prüfungsausschuß unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Kann kein neues Prüfungszeugnis erteilt werden, wird auch das Diplom eingezogen; damit entfällt das Recht zur Führung des Diplomgrads.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses und des Diploms ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird den Absolventen auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 29 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 1997/98 erstmalig für den Diplomstudiengang Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln eingeschrieben worden sind. Für Studierende, die bereits vor dem Wintersemester 1997/98 für den Diplomstudiengang

Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln eingeschrieben waren, ist die im Sommersemester 1997 geltende Prüfungsordnung maßgeblich, es sei denn, daß sie mit dem Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung bzw. Diplomprüfung schriftlich die Anwendung der neuen Prüfungsordnung beantragen. Der Antrag auf Anwendung der neuen Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(2) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

§ 30 Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft *. Gleichzeitig tritt die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Erziehungswissenschaft an der Universität zu Köln vom 7. Februar 1990 (GA Bl. NW. S. 259) außer Kraft. § 29 bleibt unberührt.

(2) Diese Prüfungsordnung wird im Gemeinsamen Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GA Bl. NW) veröffentlicht.

* veröffentlicht im GA Bl. NW vom 15.02.1998, S. 96

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Philosophischen Fakultät vom 18. Juni 1997, der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät vom 18. Juni 1997, der Heilpädagogischen Fakultät vom 23. Juni 1997 und des Senats der Universität zu Köln vom 2. Juli 1997 sowie der Genehmigung des Rektors der Universität zu Köln vom 14. Juli 1997.

Köln, den 14. Juli 1997
Der Rektor

[Leitseite der EW-Fakultät](#)

Erstellt am 30.07.1998 ([Claudia Fiedler](#) / [Jan Hardt](#))